

Abonnement f. Berlin: viertel. 1 R. 20 Gr., für ganz Preußen 2 R. 12 Gr.; für das übrige Deutschland 2 R. 24 Gr.

Beschreibungen nehmen alle Postanstalten des u. Auslandes an; Berlin, G. E. Schlegel, Friedrichstr. 47. In der Art: die Poststelle 5 Gr.

Inhalt.

Der Scindia von Owalior und die Radscha's von Pattiala und Ihind.
Deutschland: Berlin; zu den Rinderberger Verhandlungen.
Italien: Turin; der italienische Aufstand.
Frankreich: Constantinopel; Gesandten-Konferenz; die türkische
Wahlkreise; Besondere Nachrichten.

Der Scindia von Owalior und die Radscha's von Pattiala und Ihind.

Den ersten Nachrichten über den indischen Aufstand war mit einiger Orientierung die Angabe beigefügt, daß der Scindia von Owalior und die Radscha's von Pattiala und Ihind ihre Truppen dem Briten zur Verfügung gestellt haben. Diese Angabe, die augenscheinlich daraus berechnet ist, etwaige Befürchtungen zu beschwichtigen, wird bei denen, welche mit den indischen Verhältnissen bekannt sind, die beachtliche Wirkung nicht hervorbringen; denn die persönlichen Verhältnisse dieser Fürsten sind der Art, daß die Bereitwilligkeit, mit der man sich auf ihre Tereue und Hülfe beruft, nur Fremden erregen kann.

forps von 6000 Mann als Kontingent unter britische Offiziere zu stellen und Anderen anzuweisen, mit deren Einwirkung diese Truppe unterhalten werden konnte. Der wahre Herrscher des Landes war seitdem der britische Resident in Guwalior.
Nach Dowlat Rao's Tode (1827) gerieth dieser Maharratten-Staat ganz in Verfall. Sein Nachfolger war ein Kind; er starb früh (1843) und hinterließ die Herrschaft wieder einem achtjährigen Verwandten, für den die Maharani (Königin-Witwe), obgleich sie auch erst 12 Jahre alt war, die Regierung führte. Die Pannen dieser lebensfählichen Fürstin und das Intriguenpiel ihrer Anhänglinge tiefen solche Verwirrungen hervor, daß die Hindische Compagnie den Antrag für gezeugt hielt, auf entschiedene Weise einzugreifen. Auf die Nachricht, daß sich bei Agra ein britisches Heer concentrirte, vereinigte sich zwar die haberrnden Maharratten zum Widerstand, und lehnim die Fortsetzung der Compagnie, doch einer der Gesandten angelockt werden sollte, ab. Aber als Gough von Nowah, Grey von Osten in das Land einrückte, konnten sie sich nicht behaupten. Am 4. Januar 1844 ließ Guwalior in die Gewalt der Scindia versetzt wurde, unter Verpfändung eines Theiles seines Gebiets die Kriegskosten zu tragen, sein Kontingent zu vergrößern, die zum Unterhalt desselben bestimmten Forderungen zu verzinsen, und diese unter britische Administration zu stellen. Ihm selbst wurde gestattet, ein Truppenkorps von 9000 Mann zu halten, von dem aber nur ein Drittel aus Infanterie bestehen durfte. Während der Rinderjährigkeit des Scindia sollte der britische Resident die Regierung führen; die Maharani wurde pensionirt.

Darmstadt, 11. Juli. In der heutigen Sitzung der zweiten Kammer stellte der Abg. Braun einen Antrag auf Verbeugung der Besoldungen der Volksschullehrer. Auf der Tagesordnung stand ein Antrag des Abg. Rühlert auf sofortige Errichtung der in dem Stratsbudget geforderten Summe zur Errichtung eines Hauptkolonns in Darmstadt. Die Kammer trat einstimmig diesem Antrage bei. Ein Antrag des Abg. Freih. v. H. wurde ebenfalls in der Sitzung des Art. 12 des Wahlgesetzes, die Adelswahl im hiesigen Lande nach längerer Debatte ebenfalls die Zustimmung der Kammer.
Wiesbaden, 11. Juli. In der heutigen Sitzung der ersten Kammer trug Abgeordneter Dellinger den Ausf. Bericht über die Abänderung des §. 5 der Militärstrafgesetze vom 20. Juni 1854 vor. Nach verlesen muß Jeder, der in die Militärstrafe aufgenommen werden will, eine Prüfung bestanden. Die Prüfungskommission wird aus dem Lehrpersonal der Militärstrafe zusammengesetzt (früher bestand dieselbe aus Lehrern der Militärstrafe des Real- und Gelehrtenschules). Das Gesetz wurde mit allen gegen 1 Stimme (Braun) genehmigt. — In der zweiten Kammer wurde die Besoldung des Hauptkolonns mit 16 gegen 4 Stimmen angenommen. — Abgeordneter Knapp und Rühlert stellten an die Regierung die Anfrage, ob nicht das Ministerialerkenntnis, welches im Jahre 1856 bezüglich der bisjährlgen Aufsicht über die angeestellten Privatdozenten erlassen wurde, den Kamern zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt werden sollte, damit der wichtige Stand der Kamme eine gesetzlich normierte Stellung erhalte. Für eine solche Stellung müßte sich nicht die erwähnte Stanz, sondern alle Staatsangehörige interessieren, weil jeder sich nur solcher Anwälte bedienen möchte, die eine gesetzlich geficherte und unabhängige Stellung hätten.
Frankfurt, 12. Juli. Das neueste Regierungsblatt enthält einen Erlaß der Staatsministerien der Justiz und des Innern, der den zwischen Baiern und Würtemberg 1831 abgeschlossenen Justizvertrage betriff, durch welchen sich die unterliegenden Staaten gegenseitige Rechtshilfe sowohl in bürgerlichen als in peinlichen Sachen versichern, insoweit nicht der Vertrag besondere Einschränkungen enthält. Diese mit eifersüchtiger Wahrung der Territorialhoheit festgesetzten Einschränkungen werden durch besagten Erlaß im Einzelnen durch die während der Regierung in einzelnen Punkten erörtert und liefern den Beweis, daß die deutschen Regierungen wenigstens im Wesentlichen unter sich die alte Regel nicht außer Acht lassen, daß im staatlichen Verkehr die Rechte der erste Leugend sei. Mit Ausnahme eines einzigen Punktes — daß nämlich, falls der Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des anderen wegen einer strafbaren Handlung ergriffen und abgeurtheilt wird, das gegen ihn erlassene Urtheil nicht bloß bezüglich des ihm auferlegten Strafmaßes, sondern auch betreffs der gegen ihn erkannten Geldstrafe von dem Staate, dem der Verurtheilte angehört, an dessen in seinem Gebiete befindlichen Eltern zu vollziehen sei — behalten diese Erläuterungen aus vorstichtige die Sonderstellung der beiden Staaten vor, und bestimmen deshalb: Sonstige (als die voreingesezten Strafen) werden nicht vollstreckt; eine Verbindlichkeit zur Eröffnung von Strafverfahren liegt nicht vor; bei Untersuchungen, welche von einem Staate gegen einen Unterthanen des anderen eingeleitet werden, finde eine gegenseitige Rechtshilfe nur dann statt, wenn man dort wo die Untersuchung eingeleitet wird, des Angeklagten habhaft ist; Kontrahenten der beiden Staaten werden in keiner Weise vollzogen.
— In der Pfalz dauert die Gesangsdruck-Agitation, obwohl deren Haupt, Max Müller in Worms bei Landau, seines Amtes entbunden worden, ununterbrochen fort. Am 20. Juli werden die einzelnen Delinquenten abgeholt, auf denen die Gesangsdruckfrage vorläufig zur Sprache kommen wird.
Leipzig, 13. Juli. Zur Unterstützung der entlassenen schleswig-holsteinischen Beamten haben sich nach dem Vorbilde der Heidelberger auch die hiesigen Studenten, zunächst die Verbindungen, vereint, um nicht allein einen kleinen Beitrag anzuhängen; am Ende des Semesters soll der Ertrag der Sammlung nach Heidelberg gesendet werden, und steht zu erwarten, daß dieselbe ausnehmlich ausfallen werde. Die Sammlungen werden im nächsten Semester fortzusetzen und wohl auch auf unsern Gymnasien vergleichen veranstaltet werden. — Der Strom der Auswanderung, welcher durch unsere Stabt geht, ist kaum in einem andern Jahre so stark gewesen. In der letzten Zeit waren es hauptsächlich Polinnen, welche ihre dortigen Verhältnisse verlassen.
Italien.
Turin, 9. Juli. Unausführlich werden in Genua, an verschiedenen Orten zerstreut und vertheilt, Waffen jeder Art, Pulvervorräthe, und andere Kriegsvorräthe angehäuft, so daß die „Gazzetta di Genova“ sagt, daß durch eine halbmonatliche Belagerung der Einwohner aufzufordern, den Behörden in den betreffenden Nachforschungen hälftige Hand zu leisten, um schneller und sicherer damit zu Ende zu kommen. Als man von der entsetzten Kunde, daß die Bevölkerung durch einige Tage in nicht geringen Mangel, da man fürchtete, daß deren noch manche unentdeckt geblieben seien, und aus Mangel an Nahrung wegen des mangelnden Getreides nachträglich angefordert werden könnten. Die vielen Fremden, welche in dieser Jahreszeit sich in Genua der Seebäder wegen aufhalten, sind meistens abgewickelt, wodurch der Stabt ein sehr bedeutender materieller Schaden erleidet. Die gerichtliche Instruktion über die letzten Vorfälle wird eilig fortgesetzt. Die Engländerin Miss White wird unter den Angeklagten figuriren; das Ministerium hatte mit vollständiger Zustimmung der hiesigen englischen Gesellschaft nach Genua den Befehl erlassen, sie aus dem Lande zu entfernen, aber die gerichtliche Behörde war nach den gemachten, sie graduirten Entschuldigungen bereits eingeschritten und hatte ihre Verhaftung angeordnet. Bei der vollständigen Unabhängigkeit der Genua mußte das Ministerium diese Entscheidung gelten lassen, obwohl es vielleicht wünschenswerther gewesen wäre der letzten Befehle die Gelegenheit zu benutzen als politische Wäretreue für die itallienische Republik anzuhängen. Man sagt, daß sie die Genuaner, welche zu ihrer Verhaftung geordnet, unarmt habe, indem sie ihnen sagte, sie hoffe sie an ihrer Seite beim nächsten Kriege für die Unabhängigkeit Italiens zu finden. Im Gefängnisgebäude wurde ihr ein sehr anständiges Zimmer, ohne Gitter an den Fenstern, in der Direktionskammer angewiesen. Sie versäumte die ihr angebotene angemessene Noth, und will gleich den übrigen Gefangenen nach dem bestehenden Reglement behandelt werden.
Ueber den Angriff auf das Fort Spereone erzählt man fol-





